

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 6 NR. 1 U. § 4 BAUNVO)

IN DEN SONDERGEBIET REITSPORT (SORs) SIND NUR GEBÄUDE ZUR UNTERBRINGUNG, PFLEGE UND VERSORGUNG VON PFERDEN SOWIE FÜR REITZWECKE ZULÄSSIG. ANDERE NUTZUNGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH DEM V.G. NUTZUNGSZWECK DIENEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)

GEBÄUDEHÖHE:

DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VOM BEZUGSPUNKT ⊗ = M Ü.N.N. DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DER DACHAUFBAUTEN, AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN. SENDEMASTEN FÜR MOBILFUNK SIND AUSGESCHLOSSEN.

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

3.1 DACHFLÄCHEN:

ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN UND ANTHRACIT ZULÄSSIG. SOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG.

3.2 OBERIRDISCHE LAGERBEHÄLTER:

DAS AUFSTELLEN VON OBERIRDISCHEN LAGERBEHÄLTERN (GAS- ODER ÖLTANKS) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN SOWIE FÜR NEBENANLAGEN (§9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)

DIE BEFESTIGTE FLÄCHE UND IHRE ZUFahrt SOWIE DIE NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. EIN MINDESTABSTAND DER V.G. NUTZUNGEN UND ANLAGEN VON 10,00M ZUR VORHANDENEN ALLEE SIND EINZUHALTEN.

5. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR 20 U. 25 A I.V.M. § 8 BNATSCHG)

5.1 VERSICKERUNG DES REGENWASSERS (UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

EINE DAUERHAFTHE GRUNDWASSERABSENKUNG BZW. – ABLEITUNG DURCH DRAINAGEN IST UNZULÄSSIG.

5.2 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR 20 BAUGB)

DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELBAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON 1 M VON JEDLICHER BEBAUUNG, AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH, FREIZUHALTEN.

5.3 BÄUME (§ 9 ABS 1 NR 25 A/B BAUGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) FESTGESETZTEN UND ZU ERHALTENDEN BÄUME SIND VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN. DIE GEPLANTEN BÄUME, HECKEN UND ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND GEMÄSS DEM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG HERZUSTELLEN. INNENHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG REITPLATZ SIND ZWEI ANPFLANZUNGSFLÄCHEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON INSGESAMT 600 M² SOWIE MIT INSGESAMT 7 (SIEBEN) BÄUMEN HERZUSTELLEN.

5.4 GRÜNDFLÄCHEN, ZWECKBESTIMMUNG REITSPORT (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

DIE FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG REITPLATZ SIND VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN, AUCH GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.